

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Corona-Protest als Spaziergang am 24. Januar 2022 in Weimar**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3461** vom 16. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 24. Januar 2022 in Weimar (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Gegen 19:00 Uhr war im Innenstadtbereich von Weimar Personenzulauf zu verzeichnen. Hier sammelten sich an verschiedenen Orten mehrere Personen an, welche als potentielle Versammlungsteilnehmende der Corona-Proteste anzusehen waren.

Im Zeitraum von 18:55 Uhr bis 19:20 Uhr sammelten sich im Bereich des Herderplatzes 33 Personen. Die zuständige Versammlungsbehörde, welche sich am Einsatztag vor Ort befand, klassifizierte diese Zusammenkunft und auch die sich im weiteren Verlauf aus den Teilnehmenden gebildeten Ansammlungen nicht als Versammlung.

Da die Ansammlung der Personen einen Verstoß gegen die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung darstellte, wurden diese durch die Einsatzkräfte angesprochen und auf die Hygieneregeln hingewiesen. Diese wurden in der Folge weiterhin nicht eingehalten, sodass die Personen polizeilichen Maßnahmen zugeführt wurden.

In der Schillerstraße sammelten sich circa 60 Personen, welche gemeinsam durch die Schillerstraße liefen und ebenfalls gegen die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung verstießen. Diese Gruppe wurde durch Polizeikräfte angesprochen und auf die Verordnungslage hingewiesen. Nach Ansprache der Beamten entfernten sich die Personen in Kleingruppen in unterschiedliche Richtungen.

Um 20:16 Uhr wurden circa 150 Personen in der Schwanseestraße festgestellt, welche in Richtung des Goetheplatzes unter Missachtung der geltenden Verordnungslage liefen. Diese wurden in der Folge auf dem Goetheplatz gestoppt und polizeilichen Maßnahmen zugeführt. Ein Großteil der Personen entfernte sich nach Ansprache mittels Lautsprecher teilweise fluchtartig in Kleingruppen in unterschiedliche Richtungen. Eine Person versuchte im Zusammenhang mit der Ansammlung im Bereich des Goetheplatzes eine eingerichtete Absperrung der Polizei im Bereich der Karl-Liebknecht-Straße mit Gewalt zu durchbrechen. Das Vorhaben wurde durch zwei Polizeikräfte durch die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form einfacher körperlicher Gewalt verhindert. Die Person verursachte die Verletzung zweier Polizeibeamter.

Darüber hinaus wurden drei weitere Polizeikräfte im Rahmen der Nacheile von flüchtenden Personen, ohne Fremdeinwirkung, verletzt.

Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurde bekannt, dass ein Medienvertreter durch zwei Personen aus einer Ansammlung zur Einstellung der Pressearbeit unter Androhung von Gewalt genötigt wurde. Die Beschuldigten konnten durch die Polizei ermittelt werden. Eine entsprechende Anzeige wurde gefertigt.

Gegen 22:00 Uhr waren die polizeilichen Maßnahmen beendet. Das Stadtbild hatte währenddessen in Bezug auf die vermehrten Personenbewegungen wieder ein orts- und zeitübliches Maß angenommen.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Die polizeilichen Ziele werden wie folgt aufgeführt:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufs angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der Verordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
  - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
  - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung
  - Einhaltung spezifischer Beauftragungen sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erfolgt
- Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
- Konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern
- Gewährleistung einer konsequenten beweisicherten Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (Versammlungsbehörde)
- Identifizierung etwaiger Rädelsführer beziehungsweise Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungslagen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

Insgesamt bewegten sich circa 260 Personen im Innenstadtbereich von Weimar, welche als Protestierende in Frage kamen. Die Personen verteilten sich in kleineren und größeren Ansammlungen im Stadtgebiet. Eine Zusammenkunft aller Personen an einem Ort erfolgte nicht. Dem äußeren Anschein nach handelte es sich um bürgerliche Klientel.

4. Verließ die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Durch die zuständige Versammlungsbehörde wurden die Zusammenkünfte der Personen nicht als Versammlung klassifiziert.

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort:  
Nein

Im Weiteren wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:  
Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs erfolgte gemäß § 58 ff. Polizeiaufgabengesetz (PAG).

7. Wodurch wurden im Verlauf des Corona-Protests fünf Einsatzkräfte der Polizei verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (jeweils einzelne anonymisierte Sachverhaltsbeschreibungen, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:  
Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gemäß § 113 Strafgesetzbuch (StGB) wurde eingeleitet.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:  
Im Zusammenhang mit dem Einsatz am 24. Januar 2022 in Weimar wurden insgesamt 83 Identitäten gemäß § 163b Strafprozessordnung festgestellt. Die Erhebungen sind grundsätzlich als freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu werten. Darüber hinaus erfolgten 33 Platzverweisungen gemäß § 18 PAG.

Freiheitsentziehende Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:  
Im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Protestgeschehen wurde ein Ermittlungsverfahren gemäß § 113 StGB und ein Ermittlungsverfahren gemäß § 240 StGB eingeleitet.

Daneben wurden seitens der Polizei zwei Ordnungswidrigkeitenanzeigen mit insgesamt 82 Betroffenen den zuständigen Verfolgungsbehörden vorgelegt.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:  
Aus der Landespolizeiinspektion Jena kamen 40 Beamte zum Einsatz. Es wurden die Aufgaben Aufklärung, Veranstaltungs- beziehungsweise Raumschutz, Verkehrsmaßnahmen und kriminalpolizeiliche Maßnahmen wahrgenommen.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Es kamen die standardmäßigen Einsatzmittel der eingesetzten Polizeikräfte sowie Lautsprechertechnik zum Einsatz.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Für die Verpflegung wurden im Rahmen der Polizeieinsätze am 31. Januar 2022 in Thüringen insgesamt:

- 900,89 Euro für Heißgetränke und
- 18.973,46 Euro für Verpflegungsbeutel  
aufgewendet.

Für die Unterstützung der Einsatzlagen in Thüringen mit Fremdkräften wurden dem Freistaat Thüringen insgesamt 18.973,46 Euro in Rechnung gestellt.

Eine Aufschlüsselung auf den hiesigen Einzeleinsatz steht mit Blick auf den erforderlichen Rechercheaufwand außer Verhältnis.

Insgesamt wurden 1.195 Einsatzstunden geleistet.

Maier  
Minister